



Dr. Ronald Steiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Corinna Lindau LL.M.
Rechtsanwältin

Assistentin: Sabrina Klimczak
T +49 40 35922-279
F +49 40 35922-238
r.steiling@gvw.com

Assistentin: Yvonne Jaber
T +49 40 35922-283
F +49 40 35922-238
c.lindau@gvw.com

Poststraße 9 - Alte Post
20354 Hamburg

13. Dezember 2012

Interessengemeinschaft Deutscher Circusunter-
nehmen (IDC) und
Berufsverband der Tierlehrer e.V.
Martinistr. 89
20251 Hamburg

Per E-Mail:

office@berufsverband-der-tierlehrer.de

**Akten-Nr. 2982/2012 1RS / 1CLI
Interessengemeinschaft Deutscher Circusunternehmen (IDC) und Be-
rufsverband der Tierlehrer e.V.
allgemeine Beratung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns im Namen der Interessengemeinschaft Deutscher Circusunter-
nehmen (IDC) sowie des Berufsverbandes der Tierlehrer e.V. gebeten, eine rechtliche
Stellungnahme zu der Rechtmäßigkeit kommunaler Wildtierverbote zu verfassen.
Dieser Bitte möchten wir im Folgenden gerne nachkommen.

A. Einführung

In Deutschland ist die Wildtierhaltung in Zirkussen bei Vorliegen der entspre-
chenden Erlaubnisse und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften grundsätzlich
zulässig. Alle Initiativen für ein Verbot auf Bundesebene sind erfolglos geblieben.
An der Verfassungskonformität eines solchen bundesrechtlichen Verbotes bestün-
den auch erhebliche rechtliche Bedenken.

Sei einiger Zeit wird stattdessen versucht entsprechende Beschränkungen auf
kommunaler Ebene durchzusetzen. Verschiedene Städte und Gemeinden haben
hierzu sogenannte kommunale Wildtierverbote für Zirkusunternehmen beschlos-
sen. Diese beinhalten regelmäßig eine Auflistung von Tierarten, die bei einem Zir-
kuskastspiel nicht mehr mitgeführt beziehungsweise zur Schau gestellt werden
dürfen. Die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Verbote erfolgt in unterschiedli-

cher Weise, teilweise wird der Abschluss eines Nutzungsvertrages versagt, teilweise enthält dieser eine entsprechende Ausschlussklausel für die betroffenen Tierarten. Mitunter werden bestehende Wildtierverbote lediglich intern beschlossen und nach außen andere Gründe für eine Gastspielabsage kommuniziert.

Den wildtierhaltenden Zirkussen in Deutschland werden auf diese Weise Gastspiele in den betroffenen Städten und Gemeinden faktisch unmöglich gemacht, obwohl diese die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und über die entsprechenden Erlaubnisse verfügen.

B. Rechtliche Würdigung

Die beschriebenen kommunalen Wildtierverbote sind – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall – nach unserer rechtlichen Überzeugung rechtswidrig. Derartige Nutzungsbeschränkungen verstoßen gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes und widersprechen dem geltenden Tierschutzrecht.

Der Bereich des Tierschutzes fällt nicht in den Aufgabenbereich der Städte und Gemeinden (hierzu unter I.) und die Wildtierhaltung ist bundesgesetzlich weiter zulässig (hierzu unter II.).

- I. Die gemeindliche Selbstverwaltung hat gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) „im Rahmen der Gesetze“ zu erfolgen. Dementsprechend dürfen die Kommunen nicht gegen bundes- oder landesgesetzliche Regelungen verstoßen. Soweit ein bestimmter Bereich bereits durch Bundesgesetz abschließend geregelt ist, dürfen die Gemeinden somit keine hiervon abweichenden Regelungen treffen, sondern haben sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten.

Die Materie des Tierschutzes unterliegt gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach Art. 74 Abs. 2 GG bedeutet dies, dass die Länder von der eigenen gesetzgeberischen Tätigkeit ausgeschlossen werden, soweit der Bundesgesetzgeber im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung tätig geworden ist. Mit Erlass des Tierschutzgesetzes (TierSchG) hat der Bundesgesetzgeber erschöpfend von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Mit den Regelungen des Tierschutzgesetzes werden Begriff und Umfang des Tierschutzes abschließend geregelt. Dies betrifft insbesondere die Fragen, welche Handlungen an Tieren verboten werden und auf welche Tiere sich die jeweiligen Regelungen erstrecken,

vgl. Maunz in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 66. Ergänzungslieferung 2012, Art. 74, Rn. 231.

Soweit das Tierschutzgesetz folglich die Tierhaltung in Zirkussen zulässt, dürfen die Kommunen keine dem widersprechenden Entscheidungen treffen.

- II. Die von mehreren Kommunen nunmehr erlassenen kommunalen Wildtierverbote stehen im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes. Das Tierschutzgesetz sieht gerade kein Verbot für die Haltung oder Zurschaustellung bestimmter Wildtierarten vor. Vielmehr ist in § 11 TierSchG ausdrücklich ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die Haltung und Zurschaustellung von Tieren in Zirkusbetrieben vorgesehen. Die sich bei den Kommunen für ein Gastspiel bewerbenden Zirkusse sind regelmäßig Inhaber einer solchen Erlaubnis nach § 11 TierSchG und damit berechtigt, die von ihnen mitgeführten Tiere zu halten und zur Schau zu stellen.

Lediglich vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber mit den §§ 16 f. TierSchG darüberhinaus ein umfassendes Schutzkonzept entwickelt hat. Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere der eigens für Tiere in Zirkusbetrieben entwickelten Zirkusleitlinien ist daher ausreichend gesichert. Sollten hieran im Einzelfall Zweifel bestehen, so ist dies eine Frage des Vollzuges, nicht aber der generellen Zulässigkeit der Wildtierhaltung im Zirkus.

Die kommunalen Wildtierverbote verstoßen damit gegen Bundesrecht und sind nicht von der Selbstverwaltungskompetenz des Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt.

C. Weiteres Vorgehen

Da die erlassenen kommunalen Wildtierverbote rechtswidrig sind, müssen diese von den betroffenen Zirkusunternehmen nicht hingenommen werden. Die Städte und Gemeinden sind vielmehr aufzufordern, sich an das geltende Recht zu halten und auf kommunale Wildtierverbote zu verzichten (hierzu unter I.). Sollte dies in Einzelfällen nicht geschehen, empfehlen wir ein verwaltungsgerichtliches Verfahren einzuleiten (hierzu unter II.).

- I. Im Falle des Erlasses eines rechtswidrigen kommunalen Wildtierverbotes, ist die betreffende Stadt oder Gemeinde auf die Rechtswidrigkeit des jeweiligen Beschlusses hinzuweisen.

Die Stadt Marburg hat uns auf eine solche Aufforderung Anfang Dezember bereits mitgeteilt, dass sie an der Durchsetzung ihres Magistratsbeschlusses über ein kommunales Wildtierverschbot nicht mehr festhalten werde. Das Schreiben des Magistrats der Stadt Marburg vom 5. Dezember 2012 fügen wir als **Anlage** bei.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund weist bereits im Rahmen der Rechtsberatung seiner Kommunen auf die rechtlichen Bedenken im Hinblick auf kommunale Wildtierverschbote hin. Dieser vertritt zutreffend die Auffassung, dass hierfür – wenn überhaupt – eine bundesgesetzliche Regelung notwendig wäre. Das entsprechende Schreiben des Direktors des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 2. Oktober 2012 fügen wir ebenfalls als **Anlage** bei.

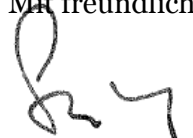
- II. Im Falle des Festhaltens an einem Verschbot besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen das jeweilige rechtswidrige kommunale Wildtierverschbot vorzugehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juli 2008 (Az. 1 L 206/08) hinweisen. In der Entscheidung hat das Verwaltungsgericht einen Stadtratsbeschluss der Stadt Chemnitz zu einem Wildtierverschbot für rechtswidrig erklärt und die Stadt Chemnitz im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den antragstellenden Zirkus in die Auswahl der Bewerber um ein Zirkusgastspiel einzubeziehen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Chemnitz fügen wir als weitere **Anlage** diesem Schreiben bei.

Nach alledem sind die von verschiedenen Städten und Gemeinen beschlossenen oder avisierten kommunalen Wildtierverschbote als eindeutig rechtswidrig zu beurteilen und damit rechtlich angreifbar.

Soweit unsere Ausführungen für heute. Für etwaige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

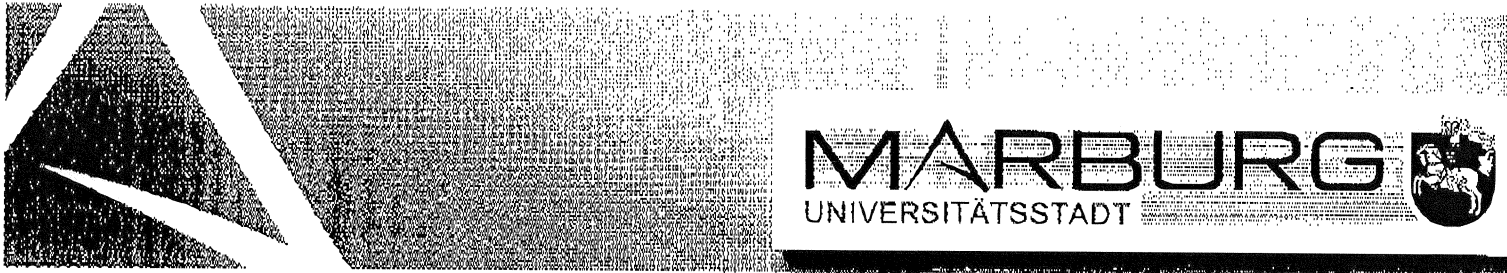
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ronald Steiling
Rechtsanwalt



Corinna Lindau LL.M.
Rechtsanwältin

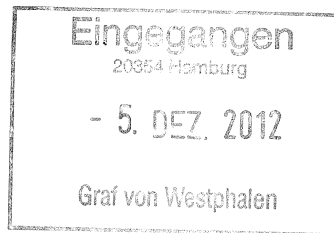


Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg ♦ 35035 Marburg
Vorab per Fax (040 – 35922 – 238)

DER MAGISTRAT

Fachdienst: Rechtsservice

GW
 RA Dr. Ronald Steiling
 Poststraße 9 – Alte Post
 20354 Hamburg



Dienstgebäude: Markt 8
 Auskunft erteilt: Frau Dr. Pöttgen
 Telefon: 06421 201-382
 Telefax: 06421 201-733
 E-Mail: rechtsservice@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8.30 – 12 Uhr
 Donnerstag von 15 – 16.30 Uhr
 und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
 2980/2012 IRS / 1yja

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
 30pö, 397-12

Datum
 05.12.2012

Akten-Nr. 2980 / 2012 IRS / 1yja
Circus Voyage -Gastspielbewerbung für das Jahr 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben benannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.11.2012 und teilen Ihnen mit, dass wir nicht an der Durchsetzung des Magistratsbeschlusses festhalten, der das Mitführen und das Auftreten von bestimmten Wildtieren in Marburg untersagt. Vorbehaltlich der Einhaltung der entsprechenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen begegnet ein Gastspiel Ihres Mandanten in der Universitätsstadt Marburg demnach keinen grundsätzlichen Bedenken.

Bezüglich der Abstimmung eines Gastspieltermins und dem Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages bitten wir Ihren Mandanten, sich mit dem Fachdienst Grundstücksverkehr in Verbindung zu setzen. Ansprechpartner dort ist Herr Gerber.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Pöttgen
 Dr. Pöttgen



Telefon: 06421 201-0
 Telefax: 06421 201-691
 E-Mail: stadtverwaltung@marburg-stadt.de
 Internet: www.marburg.de

Bankkonten

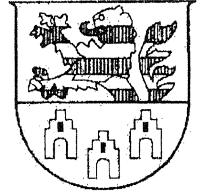
Sparkasse Marburg-Bied. 100 104 03 BLZ 533 500 00
 Volksbank Mittelhessen 183 751 01 BLZ 513 900 00
 Postbank Frankfurt 22 11 603 BLZ 500 100 60

Buslinien

Linie 16
 Haltestelle Marktplatz

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Charles Knie GmbH
Herrn Thorsten Brandstätter
Burgweg 10
26789 Leer

KOPIE

Dezernat 2

Referent(in)
Unser Zeichen BA/aj

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-36

Ihr Zeichen Hr. Thorsten Brandstätter

Ihre Nachricht vom 26.09.2012

Datum 02.10.2012

„Wildtierverbote“ in hessischen Städten und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Brandstätter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26.09.2012 und die Informationen über die Haltung von Tieren in Zirkusunternehmen.

Soweit unsere Mitgliedskommunen anfragen, inwieweit eine Zulässigkeit zur Regelung von Wildtierverboten in Zirkussen auf gemeindlichen Plätzen bzw. Einrichtungen möglich ist, werden wir diese Informationen mit berücksichtigen. Im Rahmen unserer Rechtsberatung informieren wir unsere Kommunen über die rechtlichen Möglichkeiten und Konsequenzen. Dabei kommen wir zu dem Ergebnis, dass ein entsprechendes Wildtierverbot aufgrund der Berufsausübungsfreiheit im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz rechtlichen Bedenken ausgesetzt ist. Für derartige Eingriffe wäre eine klare gesetzliche Regelung – z. B. im Tierschutzgesetz – notwendig.

Im Übrigen können wir unseren Mitgliedskommunen nur beratend zur Seite stehen. Eine Umsetzung – gerade auch soweit Sie politisch motiviert ist – kann von uns nicht beeinflusst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus

Direktor

Henri-Dunant-Straße 13 · 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt · Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann · Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer · Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler
Geschäftsführer: Karl-Christian Scheizke · Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus